II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. August 1987

zur Änderung der Grenzen der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates in den Niederlanden

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(87/462/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 75/275/EWG des Rates vom 28. April 1975 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Niederlande) [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/168/EWG [4], werden die Gebiete der Niederlande bezeichnet, die in dem Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG genannt werden.

Die niederländische Regierung hat gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG beantragt, daß das Gemeinschaftsverzeichnis der im Anhang der Richtlinie 75/275/EWG genannten Gebiete entsprechend dem Anhang dieser Entscheidung geändert wird.

Der Antrag bezieht sich auf die Erweiterung von 29 im Gemeinschaftsverzeichnis berücksichtigten Gebiete und weist für jedes sich aus der Erweiterung ergebende neue Gebiet nach, daß die in dem Verzeichnis aufgeführten neuen Gebiete den Kriterien und Bestimmungsgrößen entsprechen, die aufgrund der Richtlinie 75/275/EWG zur Bestimmung der betreffenden Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG angewendet werden.

Die von der niederländischen Regierung im Rahmen von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG beantragten Erweiterungen gehen nicht über die in diesem Artikel festgesetzte Grenze hinaus.

Die Gesamtfläche dieser Gebiete überschreitet nicht die Höchstgrenze im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 75/268/EWG.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das im Anhang zur Richtlinie 75/275/EWG enthaltene Verzeichnis der benachteiligten Gebiete in den Niederlanden wird durch das Verzeichnis im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 4. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 229.
[4] ABl. Nr. L 82 vom 26. 3. 1984, S. 65.

ANHANG

BENACHTEILIGTE GEBIETE IM SINNE VON ARTIKEL 3 ABSATZ 5 DER RICHTLINIE 75/268/EWG

Provinzen	Anzahl Gebiete	Fläche (ha)
Groningen	1	40
Friesland	10	3 657
Drente	9	3 597
Overijssel	9	3 821
Gelderland	12	2 270
Utrecht	3	1 315
Noord-Holland	3	4 425
Zuid-Holland	7	2 805
Zeeland	11	902
Noord-Brabant	10	4 172
Limburg	4	4 897
Insgesamt	79	31 901